

Casselsche Polizei- und Commerzien- Zeitung.

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonnabend, den 6ten November 1819.

Beförder- und Veränderungen.

Dem Oberschultheißen, Amts- Secretarius Biskamp zu Marburg ist sein Sohn, der Candidat der Rechte Franz Biskamp, als Adjunctus, und

dem Stadt- und Amts-Schreiber Haumann zu Selnhäusen, sein Sohn, Anton Haumann, als Assistent allergnädigst beigegeben.

Die erledigte Pfarren zu Ellnhäusen, Amts Caldern, ist dem Candidaten Johann Rudolph Solhan allergnädigst übertragen.

Dem Consistorial-Registrator Grisel allhier ist der Character als Archivarius allergnädigst beigelegt.

Die erledigte hiesige Mühlenverwalter- Stelle ist dem im 2ten Landwehr- Regiment gestandenen Staats- Capitain Carl Wolff allergnädigst übertragen.

Der bisherige Gehülfe in der Hof- Licht- Cammer, Heinrich Werner, ist nunmehr zum Scribenten- Accessisten bei das Hofmarschallamt, und

Georg Schäfer von hier zum Scribenten- Gehülfe in der Hof- Licht- Cammer allergnädigst ernannt.

Veränderungen und Beförderungen bei dem Schützen- Corps der Residenz Cassel.

Bei dem Schützen- Corps der Residenz Cassel sind der bisherige Capitaine Kolbe zum Major, die Premier- Lieutenants Peters und Braun zu Capitains, und die Second- Lieutenants Barthold, Riß und Schuhhard nunmehr zu Premier- Lieutenants, in der Escadron der restenden Schützen auch der Second- Lieutenant Fehrenberg zum Staats- Rittmeister, und der Second- Lieutenant Siebrecht zum Premier- Lieutenant avancirt.

Edictal- Vorladungen.

1. Der Doctor der Heilkunde, J. J. Sippell zu Contra, hat bei hiesigem Rinte vorgestellt, daß der zu Datterode wohnhaft gewesene Pächter Steinecke und dessen Ehefrau, deren Aufenthalt jetzt unbekannt, ihm, für ärztliche Behandlung der mitbeklagten Ehefrau und Tochter, sechs Rthlr. 10 Alb. 8 Hlr. schuldig wären, über diesen Betrag eine specifique Rechnung ad acta gegeben und gebeten: ihm diese Summe ex deposito auszusahlen. Beklagte werden daher hierdurch edictaliter vorgeladen, binnen 4 Jahr, vom Tage der ersten Einrückung ins öffentliche Blat an, sich so gewiß auf diese Klage vernehmen zu lassen, als widrigenfalls, und wenn Kläger die Bekanntmachung dieser Vorladung gehd-